

bisherige Satzungneu in der 4. Nachtragsatzung**§ 11 Schmutzwassergebühren**

- (6) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrichtungen installiert, hat sie/er fest installierte Wasserzähler auf ihre/seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen zu lassen. **Schmutzwassermesseinrichtungen und Wasserzähler** müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (7) Verzichtet die Gemeinde im Einzelfall auf Messeinrichtungen, haben Schmutzwassermesseinrichtungen oder Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, kann die Gemeinde zur Feststellung der Wasser- bzw. Schmutzwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen, andernfalls Schätzungen vornehmen. Der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung begründeter Angaben der/des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt, andernfalls ein Durchschnittswert von 40 Kubikmeter je Person/jährlich.

**§ 11 Schmutzwassergebühren**

- (6) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrichtungen installiert, hat sie/er fest installierte Wasserzähler auf ihre/seine Kosten durch eine Fachfirma einbauen zu lassen. **Zusätzliche Wasserzähler können auf Antrag durch die/den Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde anerkannt werden.** Wasserzähler müssen den Bestimmungen des **Mess- und** Eichgesetzes entsprechen.
- (7) Verzichtet die Gemeinde im Einzelfall auf Messeinrichtungen, haben Schmutzwassermesseinrichtungen oder Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt **oder ist die genaue Frischwasser- bzw. Schmutzwassermenge der Gemeinde aus anderen Gründen nicht bekannt**, kann sie zur Feststellung der Wasser- bzw. Schmutzwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen, andernfalls Schätzungen vornehmen. Der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung begründeter Angaben der/des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt, andernfalls ein Durchschnittswert von 40 Kubikmeter je Person/jährlich. **So weit die Schmutzwassermenge, welche der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurde, die dem Grundstück zugeführte Frischwassermenge übersteigt, kann, sofern Schmutzwassermesseinrichtungen nicht vorhanden sind, die Schmutzwassermenge ebenfalls geschätzt werden.**